



22.04.2021

La/Er

R u n d s c h r e i b e n 14/21

Neue Rahmen- und Preisvereinbarung mit der AOK und SVLFG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

endlich ist es so weit. Nach - aus unserer Sicht - guten Verhandlungen und gutem Ergebnis erhalten Sie heute die neue Rahmen- und Preisvereinbarung, die wir den Landratsämtern bzw. den Stadtkreisen zugeleitet haben. Diese stehen Ihnen auch im Servicebereich unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

Wir hoffen sehr, dass auch Sie das erzielte Ergebnis als gut ansehen.

Da es insbesondere in der Rahmenvereinbarung einige Änderungen gibt, bitten wir Sie, sich die Vereinbarungen und Anlagen durchzusehen. Auf einige wichtige Punkte möchten wir Sie im Folgenden bereits hinweisen:

Rahmenvereinbarung:

§ 4 Beitritt: (Bekanntes Verfahren)

Ziffer 4.:

*„Alle Leistungserbringer, die dem alten Rahmenvertrag vom 14.05.2019 beigetreten sind, gelten automatisch auch dieser Rahmenvereinbarung als Nachfolgevertrag beigetreten, **sofern diese den Verpflichtungsschein nach Anlage 1 bis zum 15.06.2021 bei den Krankenkassen vorlegen.**“*

Ziffer 6.:

Hiernach können Taxizentralen wieder selbst der Vereinbarung beitreten.

§ 8 Abrechnung (Neugestaltung)

Alle Abrechnungsregelungen wurden nun in § 8 zusammengefasst.

§ 9 Abrechnungsstellen (Neu)

Neu in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde die Thematik Abrechnung mittels Abrechnungsstelle.

Hier weisen wir insbesondere auf die Pflichten hin, die sich aus den Ziffern 1. und 8. ergeben.

Ziffer 1.:

*„Hat ein Leistungserbringer eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung von Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung beauftragt, zeigt der Leistungserbringer dies unverzüglich schriftlich mit dem Formular „Beauftragung einer Abrechnungsstelle“ (**Anlage 2**) bei den Krankenkassen an.“*

Ziffer 8.:

„Beendet der Leistungserbringer die Beauftragung der Abrechnungsstelle oder umkehrt, hat der Leistungserbringer die Krankenkassen hierüber unverzüglich zu informieren. Im Zweifel gilt die Schriftform. Die schuldbeitfreiende Wirkung der Zahlung der Krankenkassen entfällt drei Arbeitstage nach Eingang der in Satz 1 genannten Mitteilung.“

Preisvereinbarung:

Der beigefügten Preisvereinbarung können Sie entnehmen, dass wir erneute gestaffelt Preissteigerungen durchsetzen konnten. Daneben ist es gelungen die Abschläge der Sondervereinbarungen für Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches – da wo diese zur Geltung kommen – wie folgt zu reduzieren:

Im Zeitraum vom 1.5.2021 bis 30.4.2022 **7 %**
Im Zeitraum vom 1.5.2022 bis 30.4.2023 **5 %**

In-Kraft-Treten der Sondervereinbarungen:

BITTE BEACHTEN:

- 1. In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Heilbronn, Neckar-Odenwald, Rhein-Neckar, Rottweil und Tuttlingen gilt eine 7-Tage-Zugangsfrist für die Sondergenehmigung nach Anzeige**

Heute haben wir die dafür notwendigen Sondervereinbarungen diesen Landratsämtern angezeigt. Die Anzeige reicht in diesen Landkreisen aus, es bedarf keiner expliziten Genehmigung der Sondervereinbarung.

- 2. In den Landkreisen Enzkreis, Freudenstadt und Rastatt sowie in den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim**

Vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen sind nicht möglich. Damit gilt für Krankenförderungen in Taxen in diesen Landkreisen bzw. Stadtkreisen der dortige Taxitarif ohne jeden Abschlag.

- 3. In den Landkreisen Bodensee, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Main-Tauber, Ortenau, Schwarzwald-Baar, Sigmaringen und Waldshut sowie in den Stadtkreisen Heidelberg und Mannheim muss die Sondervereinbarung von den unteren Verkehrsbehörden genehmigt werden.**

Sobald uns die Genehmigungen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder aus den betroffenen Kreisen unterrichten. Bis zur Genehmigung gilt der jeweilige Taxitarif ohne Abschlag.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**


RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlage